

## FAQ des Webinars "Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)"

**Aktuell erhalten wir noch sehr viele Papierbescheinigungen für den Arbeitgeber. Ich denke, hier verbrauchen die Ärzte noch Altbestände der Papier-AU. Werden die Daten hier auch noch elektronisch übermittelt, oder nicht?**

Im Sinne des BMV-Ä sind die Ärzte verpflichtet seit dem 1. Januar 2022 die Daten per eAU zu übermitteln. Aktuell fordern viele Arbeitgeber noch die Vorlage von Bescheinigungen bei den Arbeitnehmern ein, von daher geben die Ärzte die Muster noch aus. Die Ausgabe bedeutet daher nicht, dass keine eAU-Daten im Verfahren verfügbar sind. Mit fortschreitender Zeit wird die Ausstellung der Muster sicherlich erheblich abnehmen und daher die derzeitigen Friktionen entfallen.

**Folie 17: Gilt der Tag der "vorstationären Behandlung" ebenso als ein Arbeitsunfähigkeitstag? Und wird dieser auch von den Krankenhäusern an die Krankenkasse elektronisch übermittelt?**

Vor- und nachstationäre Behandlungen stellen keine zwingende AU dar, weil diese Voruntersuchungen oftmals außerhalb der Arbeitszeit geplant stattfinden. Diese Tatbestände liegen den Krankenkassen vor, würden damit aber fälschlicherweise durch eine Übermittlung zu einer AU führen. Der eventuell notwendige Nachweis bleibt daher außerhalb des Verfahrens erhalten.

**Folgebescheinigungen ohne Anfangsdatum:**

**a. Ist hier eine Änderung der Schnittstelle / des Prozesses geplant, damit das Anfangsdatum Pflichtfeld wird?**

Das Anfangsdatum ist aktuell bei Folgebescheinigungen entfernt worden, weil dies schon immer eine Kann-Angabe war. Die mitbehandelnden Ärzte kennen oftmals nicht den genauen Beginn der AU, weshalb das Feld auch in Papier vielfach freigelassen wurde. Maßgebend ist daher das Ausstelldatum, weil durch die Angabe „Folgebescheinigung“ die bisher bestehende AU an diesem Tag verlängert wird.

**b. Diese Datensätze können maschinell nicht verarbeitet werden. Aber gibt es praktische Tipps zur Bearbeitung von solchen Datensätzen insbesondere, wenn die Lücken zwischen der bisherigen Erst- oder Folgebescheinigungen und dem Ausstelldatum der neuen Folgebescheinigungen sehr groß (mehr als fünf Tage) sind?**

AU's dürfen regelmäßig nur drei Tage rückwirkend durch den Arzt attestiert werden. Für Krankengeldansprüche ist dies unerheblich, weil dort nur der Tag der Ausstellung der AU maßgebend ist. Die Frage muss daher arbeitsrechtlich beantwortet werden, welche Konsequenz ein solch verspätete Ausstellung hat.

**Manchmal werden eAUs mehrfach gemeldet. Ist hier eine Verbesserung der Schnittstelle geplant?**

Hier könnte unter Umständen hilfreich sein, wenn die Ärzte als Pflichtfeld auch bei einer Folgebescheinigung das Anfangsdatum der Arbeitsunfähigkeit eingeben müssten.

Aktuell werden von den Ärzten teilweise Dubletten versandt, welche von den Krankenkassen weitergegeben werden. Aktuell wurde zwischen den Arbeitgebervertretern und den Krankenkassen abgestimmt, dass zukünftig inhaltsgleiche Dubletten durch die Krankenkassen gefiltert und nicht mehr weitergegeben werden sollen.

Ziel der Umsetzung ist der 30. Juni 2023.

**Die Lohnabrechnung wird bei uns extern (Steuerberater) gemacht. Muss er die eAU abrufen?**

Ein Abruf kann sowohl durch die Entgeltabrechnung, durch zertifizierte Zeiterfassungssysteme oder auch Eingabehilfen erfolgen. Von daher muss ein Abruf nicht zwingend durch den Steuerberater erfolgen.

**Muss bei einem Abruf auch nach den unterschiedlichen Fehlzeitengründen - AU, Unfall oder Reha - unterschieden werden?**

Ja, der Abruf darf ausschließlich bei abruffähigen Fehlzeiten erfolgen. Beim Abruf selbst ist jedoch nur der Beginn der AU anzugeben.

**Muss die Information des Versicherten über die Krankheit dokumentiert werden? Er meldet sich eventuell telefonisch etc.**

Eine Dokumentation ist nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, jedoch sollte zumindest ein Routineprozess beschrieben und gegenüber den Arbeitnehmern transportiert werden, damit im Falle eines Zweifels eines Arbeitnehmers über den legitimen Abruf, hier eine klare Antwort über die Grundlage der Erhebung gegeben werden kann.

**Was ist, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsunfähigkeit verkürzt, indem er früher wieder anfängt zu arbeiten? Ist das für die Krankenkasse eine Information bei der Eingabe der Arbeitsunfähigkeit, die die AU-Bescheinigung automatisch verkürzt.**

Dies ist wie bisher bei der AU-Bescheinigung. Eine Verkürzung ist durch den Arbeitgeber bei zukünftigen Entgeltfortzahlungsansprüchen entsprechend zu berücksichtigen. Die Bestände der Krankenkasse und Arbeitgeber weichen hier voneinander ab. Dies wird gegebenenfalls in einer Ausbaustufe angegangen.

**Was ist, wenn die Rückmeldung lautet "AU liegt nicht vor", oder die Zeiten sind "anders"? Wie geht man dann vor?**

Hier wäre dann entweder abzuwarten, ob innerhalb von 14 Tagen weitere Daten von der Krankenkasse übermittelt werden („4“ = eine Zwischennachricht) oder an den Mitarbeiter heranzutreten, um den Sachverhalt aufzuklären, inwieweit z.B. doch eine nichtabruffähige Fehlzeit vorliegt und daher ein Nachweis durch den Arbeitnehmer vorzulegen ist.

**Was passiert, wenn der Arbeitgeber nicht abrufft, weil ihm die Papierbescheinigung vom Arbeitnehmer vorliegt?**

Ein Arbeitgeber ist nicht zum Abruf verpflichtet, jedoch werden zukünftig die Papierversionen immens abnehmen und damit die dahinterliegenden Prozesse an Wichtigkeit zunehmen. Von daher sollten die Prozesse nicht im Hinblick auf die Papierbescheinigungen ausgerichtet werden.

**Abruf einer Bescheinigung ohne vorherige AU stimmt so nicht. Ich habe mehrere Fälle, in der bei der Folge AU das Wochenende außen vor gelassen wurde. Wie kann das zustande kommen?**

Dies kann eigentlich nur geschehen, wenn es sich um eine neue Erstbescheinigung handelt.

**Wie ist denn der Prozess, wenn der Mitarbeiter Untertätig krankgeschrieben wird, bzw. der Mitarbeiter geht nach der Arbeit zum Arzt und wird für den Tag bereits krankgeschrieben? Wir erhalten hier den Tag gemeldet, obwohl der Mitarbeiter gearbeitet hat. Muss hier mit der Krankenkasse Kontakt aufgenommen werden?**

Nein, auch hier ist keine Meldung an die Krankenkasse erforderlich. Bei der Prüfung der Entgeltfortzahlung ist dieser Tag jedoch nicht zu berücksichtigen. Bei der Übermittlung bei einer Überschreitung der Entgeltfortzahlung im Datenaustausch EEL ist dann die untertägige AU dort entsprechend kenntlich zu machen.

**Bei einem Abruf der eAU, weil Azubi sich per WhatsApp krankmeldet (Folie 30), erhalten wir aber Rückmeldung "keine AU". Weiterer Abruf ist nicht möglich, da erst nach einer gewissen Zeit wieder abgerufen werden darf - ca. vier Wochen laut System. Keine Bestätigung der AU - lange Wartezeit - Verzögerung der Information, ob Azubi wirklich krank ist.**

Am Ende gibt es keine weitere Rückmeldung mehr, und die erste Rückmeldung "keine AU" ist nach vier Wochen gültig - also unentschuldigt krank.

**Was kann man tun, um schneller an die Bestätigung oder nicht Bestätigung der AU zu kommen? Kann ich mit der ersten Meldung bei ohne AU von unentschuldigtem Fehlen ausgehen? Wie und wo kann ich die Richtigkeit der Daten "keine AU" erhalten bzw. prüfen?**

Eine erneute Anfrage des Arbeitgebers ist systemseitig 14 Tage unterbunden, weil die Krankenkassen diesen Zeitraum sowieso prüfen, ob weitere AU-Daten oder Krankenhausaufenthalte eingehen. Eine weitere Anfrage würde hier nur die Prozesse belasten und nicht weiterhelfen. Wenn ein Arbeitgeber nicht so lange warten kann oder will, ist ausschließlich der Weg über den Azubi möglich. Inwieweit arbeitsrechtlich dann eine Verpflichtung zur Vorlage erfolgen kann oder auch das Entgelt eingestellt wird, wenn dies nicht erfolgt, ist arbeitsrechtlich zu beurteilen. Hier fehlt meines Erachtens eine abschließende gesetzliche Grundlage, die eine abschließende Beantwortung dieser Frage ermöglicht, und wird sicherlich durch Rechtsprechung näher ausgestaltet werden müssen.

**Folie 40: Wenn ein Arbeitnehmer bis freitags eine AU hat und sich am darauffolgenden Montag erneut krankmeldet, dann gebe ich also den Zeitraum ab Samstag an, um die eAU abzufragen?**

Ja, das ist korrekt

**Was macht der Arbeitgeber, wenn die 14 Tage vorbei sind und die Krankenkasse noch keine Meldung zum Grund 04 gemeldet hat?**

Dann liegt ein Verfahrensfehler vor. Eine Grund-„4“-Meldung muss immer zeitnah erfolgen, weil erst dann die 14 Tagefrist beginnt. Hier sollte eine Rücksprache mit dem Softwareersteller erfolgen, ob die Anfrage korrekt versandt wurde. Sofern dies der Fall ist, wäre mit der betroffenen Krankenkasse eine Fehleranalyse durchzuführen. Aus bisherigen Erfahrungen liegen solche Fehler oftmals im System des Anwenders selbst, daher zuerst bitte die Recherche im eigenen System vollziehen.

**Folie 43: Wenn man das Ende des Krankengeldes gemeldet bekommen will und dafür die Anforderung in den Datensatz setzt, wie verzögert ist hier die Rückmeldung? Oder kommt das die Meldung sehr zeitnah zum Ende der Krankheit?**

Die Rückmeldung erfolgt nach der Abschlusszahlung der Entgeltersatzleistung. Diese erfolgt regelmäßig zeitnah zum Ende der tatsächlichen AU.

**Ab wann ist die Komfortsignatur verpflichtend für alle Ärzte?**

Die Komfortsignatur ist aktuell nicht verpflichtend für die Ärzte. Ein Zeitpunkt ist daher aktuell nicht abschätzbar.